

1
26

neu

eh

III, 80 Ba.

3, 396 b

I. ...
II. ...
III. ...
IV. ...
V. ...
VI. ...
VII. ...
VIII. ...
IX. ...
X. ...
XI. ...
XII. ...
XIII. ...
XIV. ...
XV. ...
XVI. ...
XVII. ...
XVIII. ...
XIX. ...
XX. ...
XXI. ...
XXII. ...
XXIII. ...
XXIV. ...
XXV. ...
XXVI. ...
XXVII. ...
XXVIII. ...
XXIX. ...
XXX. ...



10 Octob. 1799.

Prüfung

71.



Es Durchlauchtigsten
Churfürstens zu Sach-
sen zc. und Marggra-
fens in Ober- und Nie-
der-Lausitz zc. der Zeit
bestallter Oberamts-Ver-
walter im Marggraftum
Oberlausitz, Amtshauptmann des Budissini-
schen Creysses und Appellationrath,

Ich, Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg, auf Luga, Tratt-
lau, Neutniz, Rieda und Commerau,

entbiete den Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen,
Ehrwürdigen, Hoch- und Wohledlen, Gestrengen und
Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren,
Prälaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten
Marggraftums Oberlausitz, sowohl auch den Ehrbaren
und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen der
Städte daselbst, wie nicht weniger sämtlichen Einwoh-
nern im hiesigen Marggraftume, Meine willigen und
freundlichen Dienste, auch günstige und geneigte Willfah-
rung, und füge den Herren, Denenselben und euch hier-
durch zu wissen, wasmaßen Höchstgedachte Ibro
Churfürstl. Durchl. Mein gnädigster Herr, wegen
der ausgemünzten Kupfer-Dreyer, unterm 21. Septem-
ber d. J. ein Patent ins Land erlassen, und das selbiges in
hiesigem Marggraftume ungesäumt publiciret und über
dessen Beobachtung stracklich gehalten werden solle, De-
ro Oberamte allhier mittelst Rescripts vom 28. vorigen
Monats gnädigst anzubefehlen geruhet.

Es lautet aber sothanes Patent von Wort zu Wort
folgendermaßen :

Wir Friedrich August zc.



S K, Friedrich August, von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thürin-
gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henne-
berg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen: daß, weil dem Vernehmen nach, wegen verspürten Mangels an Scheide-Münze, dergleichen geringhaltige ausländische häufig eingebracht worden ist, Wir nunmehr zu dem Entschlusse: auch Kupfer-Dreyer prägen zu lassen, Uns bewogen gefunden haben.

Wir ordnen und befehlen demnach hiermit :

monatlich und
in nicht mehr
als 10
Stücken
zu

Erstens, daß diese Kupfer-Dreyer sowohl bey Unsern Casen und Einnahmen, als im Handel und Wandel, jedoch bios bey Zahlungen die unter Einem Groschen sind, unweigerlich angenommen und ausgegeben, Niemanden aber in einer größern Quantität, als zur Scheidung nöthig, bey Strafe des zehnrachen Betrags des zur Umgekehr aufgenöthigten Quantis aufgedrungen, noch bey Strafe der Confiscation in Paquette gestossen werden sollen. Hiernächst wollen Wir

Zweitens, das in dem 18ten Spcho des Münz-Edicts vom 14ten May 1763. enthaltene Verbot aller auswärtigen Scheide-Münze, sie mag von Silber oder Kupfer seyn, hiermit erneuern und einschärfen, falls aber jemand dem ohnerachtet dergleichen Scheide-Münze einzuführen und im Lande auszugeben sich unterstände, soll selbige ohne Unterschied confiscirt werden.

Drittens, nur allein denen an den äußersten Gränzen Unserer Lande gelegenen Ortschaften, so des auswärtigen Handels nicht enttrathen können, sind Wir nach der in dem 19ten Spcho des Münz-Edicts vom 14ten May 1763. geäußerten Intention, in etwas nachzusehen gemeynet, dergestalt, daß selbigen, fremde Scheide-Münze von den Nachbarn anzunehmen und wieder im ausländischen Handel zu gebrauchen, frey stehet.

Hingegen sollen sie bey Strafe der Confiscation und des Dupli solche keinesweges weiter ins Land herein zu bringen, ja nicht einmal an ihre nächsten Flur-Nachbarn, in sofern selbige nicht gleich ihna unmittelbar an der Landes-Gränze liegen, auszugeben, sich unterfangen.

Viertens, von den Strafen und confiscirten Summa soll jedesmal ein Drittel Unserer Rentkammer gehören und respective zu Unserer Landes- und denen Stifts- auch andern Regierungen von denen Unterobrigkeiten getreulich eingeschicket werden. Der andere Drittheil verbleibet der die Untersuchung führenden Obrigkeit, und der dritte soll dem Denuncianten unweigerlich verabfolget, auch dessen Nabme auf Verlangen verschwiegen werden. Wosern aber kein Denunciant vorhanden, gehört dessen Antheil ebnermaßen der ex officio verfassenden Obrigkeit, wie Wir denn auch solchensfalls sowohl sodanen, als den der untersuchenden Obrigkeit ausgefesten Antheil, Unsern Beamten zu ihrer desto mehrern Aufmunterung gleichgestalt zueignen.

Zu dessen allen Urkund und Bekräftigung haben Wir gegenwärtiges offenes Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Chur-Secret darauf zu drucken, auch solches ins Land behörigermassen zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dresden, den 21sten September 1799.

Friedrich August.



Christoph Gottlob von Burgsdorff.

D. Christian Gottfried Körner.

Im Namen Höchstgedachter Ibro Churfürstl.
Durchl. Meines gnädigsten Herrn, und in aufhaben-
der Oberamts-Verwaltung will demnach dieses höchste
Patent Ich den Herren, Denenselben und euch hierdurch
publiciret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, sol-
ches in allen Gerichtsstätten und gewöhnlichen Orten öf-
fentlich auszuhängen und über dessen Befolgung stracklich
zu halten. Geben auf dem Churfürstl. Sächs. Schlosse
Ortenburg zu Budisin, am 10. Octobr. 1799.



Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg.

2708

40

ULB Halle
001 541 439



3

56

WDR

2015







es Durchlauchtigsten
Churfürstens zu Sach-
sen zc. und Marggra-
fens in Ober- und Nie-
der-Lausitz zc. der Zeit
bestallter Oberamts-Ver-
walter im Marggrathum
Oberlausitz, Amtshauptmann des Budissini-
schen Creyses und Appellationrath,

Ich, Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg, auf Luqa, Tratt-
lau, Neutniz, Nieda und Commerau,

entbiete den Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen,
Ehrwürdigen, Hoch- und Wohledlen, Gestrengen und
Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren,
Prälaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten
Marggrathums Oberlausitz, sowohl auch den Ehrbaren
und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmännern der
Städte daselbst, wie nicht weniger sämtlichen Einwoh-
nern im hiesigen Marggrathume, Meine willigen und
freundlichen Dienste, auch günstige und geneigte Willfah-
rung, und füge den Herren, Denenselben und euch hier-
durch zu wissen, wasmaßen Höchstgedachte Ibro
Churfürstl. Durchl. Mein gnädigster Herr, wegen
der ausgemünzten Kupfer-Dreyer, unterm 21. Septem-
ber d. J. ein Patent ins Land erlassen, und daß selbiges in
hiesigem Marggrathume ungesäumt publiciret und über
dessen Beobachtung stracklich gehalten werden solle, De-

